

Gebührenordnung der Wassergenossenschaft

Irrsdorf

auf Grund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom

22. März 2019

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Anschlussgebühr	3
§ 3 Ergänzungsbeitrag	5
§ 4 Pauschalverrechnung	5
§ 5 Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit	5
§ 6 Umsatzsteuer	5
§ 7 Gebühren Anpassung	5
§ 8 Bereitstellungsgebühr	5
§ 9 Zahlungsbedingungen	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anhang 1 Tarifliste	8

§ 1 Anwendungsbereich

Für den Anschluss¹ an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Irrsdorf wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der jeweilige Grundstückseigentümer im Fall des Bestehens von **Baurechten der Bauberechtigte**.

§ 2 Anschlussgebühr

- 1) Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes und der Summe der Bemessungseinheiten gemäß Abs 3.
- 2) Die Höhe des Einheitssatzes wird bei der Mitgliederversammlung der Wassergenossenschaft Irrsdorf festgesetzt.
- 3) Bemessungsgrundlage ist, soweit in Abs 5 bis 9 nichts anderes bestimmt ist, die Nutzfläche der baulichen Anlage. Dabei entsprechen je 20 m² Nutzfläche einer Bemessungseinheit.
- 4) Nutzfläche ist die Gesamtfläche der insbesondere für Wohnzwecke, für gewerbliche Zwecke oder für öffentliche Zwecke nutzbar ausgestatteten Räume einschließlich der Nebenräume. Die Wandstärke² bleibt bei der Berechnung der nutzbaren Fläche unberücksichtigt.
- 5) Folgende Flächen bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt:
 - a. Flächen in Dach- und Kellergeschoßen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-³, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)⁴
 - b. Garagen⁵
 - c. Nebenanlagen (ausgenommen Flächen, welche für Wohn-, Geschäfts-, oder Betriebszwecke vorgesehen sind)
 - d. Flächen in land- und forstwirtschaftlichen Bauten, welche nicht für Wohnzwecke bestimmt sind ⁶
 - e. Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume
 - f. Stiegen, Stiegenhäuser, Gänge (soweit diese nicht Bestandteil einer Wohnung oder Betriebes sind), offene Balkone, Loggien und Terrassen

¹ Diese Bestimmung steht in keinem Zusammenhang mit den Regeln über die Anschlusspflicht (und allfälligen Ausnahmen)

² Durchbrüche bleiben dabei unberücksichtigt.

³ Das sind z.B. private Kellerbars, Saunen, Waschküchen, sowie Hobby- u. Fitnessräume

⁴ Grundlage ist nicht die tatsächliche Ausführung, sondern der bewilligte Plan, z.B. sind Wohnräume im Dachgeschoß einzubeziehen, selbst wenn sie als solche noch nicht ausgebaut, wohl aber bewilligt sind.

⁵ gilt für alle Garagen, z.B. freistehende, angebaute, Tiefgaragen, Garagen in unterirdischen Geschoßen etc.

⁶ Das sind z.B. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- u. Milchprodukte dgl.

6) Bei Betrieben und Einrichtungen entspricht einer Bemessungseinheit:

Gastgewerbebetrieb ohne Beherbergung	3 Sitzplätze in gedeckten Räumen 10 Sitzplätze im Freien
Gastgewerbebetrieb mit Beherbergung	3 Sitzplätze in gedeckten Räumen 10 Sitzplätze im Freien 1,1 Fremdenbetten
Beherbergungsbetrieben ohne Gastgewerbebetrieb	1,1 Fremdenbetten
Privatzimmervermietung	1,1 Gästebetten mind. jedoch 20 m ²
Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten	1,1 Bett
Campingplätze	1 Stellplatz
Veranstaltungsstätten und –Säle (ausschließlich für Veranstaltungen)	20 Sitzplätze
Schulen, Kinderbetreuungsstätten (Schüler, Lehrer und dgl.)	9 Personen

sonstige Betriebe ohne spezifischen Wasserverbrauch (<150 l/Tag)	
Büro- Ausstellungsflächen dgl.	50 m ² Nutzfläche
Lagerflächen in eigenem Brandabschnitt	5 Beschäftigte

Betriebe, die nicht unter den vorangeführten Punkten bewertet werden können, sind einer gesonderten Beurteilung, durch den Vorstand, zu unterziehen. Als Beobachtungszeitraum wird eine Dauer von 2 Jahren festgelegt und der Mittelwert herangezogen.

Verwaltungs- und Geschäftshäusern ohne spezifischen Wasserverbrauch	50 m ² Nutzfläche
Landwirtschaft Laut GVE Umrechnungsschlüssel ÖPUL 2007	12 GVE

- 7) Die Bemessungseinheiten sind kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden.
8) Bei Neuanschluss ohne genehmigten Bauplan werden mindestens 6 Punkte berechnet.

§ 3 Ergänzungsbeitrag

Bei nachträglichen Änderungen ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen wie folgt errechnet wird.

- 1) Tritt durch die Änderung eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß § 2 Abs 3 ein (z.B. durch Zu- und Aufbauten, Änderung des Verwendungszwecks, Errichtung eines weiteren Baues oder Neubau nach Abbruch des Bestandes), ist die Wasseranschlussgebühr für das Gesamtobjekt zu berechnen. Bereits geleistete Bemessungseinheiten werden dabei in Abzug gebracht.
- 2) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4 Pauschalverrechnung

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, ist die WG berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Betrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG festgelegt.

§ 5 Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr nach § 2 entsteht 14 Tage vor Herstellung des Wasseranschlusses. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Ergänzungsbeitrags nach § 3 entsteht 14 Tage vor dem Baubeginn, im Fall der Änderung des Verwendungszwecks 14 Tage vor Aufnahme der Benützung.

§ 6 Umsatzsteuer

Die Wassergenossenschaft ist umsatzsteuerpflichtig. Den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Gebühren Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden von der Mitgliederversammlung angepasst.

§ 8 Bereitstellungsgebühr

Mitglieder, welche ihr Objekt über einen eigenen Brunnen oder Quelle versorgen und nur bei Ausfall dieser, die Versorgungseinrichtung der Wassergenossenschaft Irrsdorf in Anspruch nehmen, wird eine jährliche Bereitstellungsgebühr verrechnet. Mitglieder, welche ein Anschlussrecht an das Versorgungsnetz der Wassergenossenschaft Irrsdorf für ihr Grundstück erworben haben, aber nicht innerhalb von 2 Jahren eine Bebauung beabsichtigen wird ebenfalls eine jährliche Bereitstellungsgebühr vorgeschrieben. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Zahlungsbedingungen

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 8 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- 4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- 5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem Tag der Beschlussfassung durch das zuständige Organ am folgenden Tag.
- 6) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 7) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichteten Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.
- 8) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.
- 9) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tariffliste in Rechnung gestellt.
- 10) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt nach Tariffliste jährlich.
- 11) Die Eigentümer der an der genossenschaftseigenen Anlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr (Wasserzins) zu entrichten
- 12) Die Bereitstellungsgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Abnahme zu entrichten.
- 13) Für die Beistellung des Wasserzählers ist eine jährliche Zählermiete zu entrichten.
- 14) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

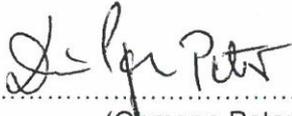
§ 10 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Wassergenossenschaft

irradorf

5204 Straßwalchen



.....
(Obmann Peter Dürnberger)



.....
(Obmann Stv. Andreas Hattinger)

Rechenbeispiel:

- a. Wohnnutzfläche: $157 \text{ m}^2 / 20 = 7,85 \rightarrow 8$ Punkte (20 m^2 entsprechen einer Bewertungseinheit)
- b. Betriebliche Nutzfläche: $520 \text{ m}^2 / 50 = 10,40 \rightarrow 10$ Punkte (50 m^2 entsprechen einer Bewertungseinheit)